

# Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des Amtes Amt Hörnerkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.12.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### 1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.995.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.995.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

#### 2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.973.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.826.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.304.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.735.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	720.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> auf	3.800.000 EUR
3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> auf	800.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen <b>Stellen</b> auf	2,83 Stellen

### § 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. **Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird nach der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und für das Haushaltsjahr 2022 auf 977.100 € festgesetzt. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 17,76 v. H. der Umlagegrundlagen. Die Berechnung der Amtsumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

**2. Umlage für die Grundschule**

Die Umlage für die Grundschule wird festgesetzt auf 484.100 €. Die Berechnung der Schulumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

**3. Umlage für die Kindertagesstätten**

Die Umlage für die Kindertagesstätten wird festgesetzt auf 64.600 €. Die Berechnung der Kindertagesstättenumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für **unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, **beträgt 10.000 EUR**.

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.12.2021 erteilt.

L.S.

Barmstedt, 04.01.2022

gez.

Bernd Reimers, Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Barmstedt, Fachbereich Finanzen, Zimmer 1.06, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, öffentlich aus.

Barmstedt, 04.01.2022

**Amt Hörnerkirchen**  
**Der Amtsvorsteher**  
Im Auftrag

gez. Goos